

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2023)

zum Thema:

Freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

und **Antwort** vom 13. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16866
vom 28. September 2023
über Freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe gibt es in Berlin, Kinder und Jugendliche, von denen eine Fremdgefährdung ausgeht, unterzubringen? Bitte um Auflistung der Einrichtungen und Nennung der Zahl der Plätze.
2. Welche Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe gibt es in Berlin, Kinder und Jugendliche, von denen eine Fremdgefährdung ausgeht, unterzubringen? Welche Formen der Geschlossenen Unterbringung gibt es in den Kinder- und Jugendpsychiatrien in Berlin? Bitte um Auflistung der Einrichtungen und Nennung der Zahl der Plätze.
3. Was ist eine „Geschlossene Unterbringung“? Was sind die Besonderheiten einer Geschlossenen Unterbringung a.) in erzieherischer und b.) in baulicher Hinsicht?
4. Was sind eine „freiheitsentziehende Maßnahmen“ (FEM)? Was sind die Besonderheiten einer Geschlossenen Unterbringung a.) in erzieherischer und b.) in baulicher Hinsicht?
5. Inwieweit unterscheidet sich die freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b BGB von der stationären Kinder- und Jugendhilfe (mit intensivpädagogischer Betreuung)?

6. Inwieweit unterscheidet sich die freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b BGB von einer Freiheitsstrafe im Jugendstrafvollzug?

Zu 1. bis 6.: Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nach Art. 104 Grundgesetz (GG) alle Handlungen, die zu einer Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit führen. Gemäß Bundesgerichtshof (BGH - Beschl. v. 11.10.2000 – XII ZB 69/00; BT-Drs. 18/11278 v. 22.02.2017 S. 14; Vogel, NZFam 2019, S. 1041 ff.; auch schon BT-Drs. 8/2788 v. 27.04.1979 S. 51 m. w. N.) wird eine freiheitsentziehende Unterbringung im Sinne des § 1631 b BGB wie folgt definiert:

„Eine freiheitsentziehende Unterbringung in diesem Sinn ist gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird.“.

In den Kinder- und Jugendpsychiatrien können Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 sowie auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durchgeführt werden.

Die Unterbringung einer psychisch erkrankten Person nach PsychKG stellt eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr dar und kann bei psychisch erkrankten Personen durchgeführt werden, „wenn und solange durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit oder für besonders bedeutende Rechtsgüter Dritter besteht und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann“ (vgl. § 15 PsychKG).

Behandlungsmaßnahmen sollen darauf hinwirken, dass die genannten Gefahren abgewendet werden. Zugleich dient die Unterbringung „der Heilung, Besserung oder Linderung oder der Verhütung einer Verschlimmerung der psychischen Krankheit oder der psychischen Störung der untergebrachten Person.“ (vgl. § 16 PsychKG).

Als „geschlossen“ gilt eine Unterbringung dann, wenn ein unbefugtes Verlassen der Einrichtung durch Sicherungsvorkehrungen verhindert werden kann. Dazu zählen sowohl äußere also baulich-technische als auch personelle Vorkehrungen und sonstige im Rahmen des Therapieprogramms veranlasste Maßnahmen der inneren Sicherheit.

Baulich-technische Maßnahmen sind vor allem die Möglichkeit, Fenster und Türen zu verschließen sowie gesicherte Freiflächen; personelle Vorkehrungen können sich darin ergeben, besonders geschultes Personal („Deeskalation“) vorzuhalten. Unter Umständen reicht bei manchen untergebrachten Personen bereits eine nachdrückliche Mahnung aus, um sie am Verlassen der Einrichtung zu hindern.

Im PsychKG wird zur Ausstattung der Unterbringungseinrichtungen unter § 18 ausgeführt:

„(2) Die Einrichtungen sind baulich so zu gestalten, organisatorisch so zu gliedern und personell so auszustatten, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen der untergebrachten Personen abgestimmte Behandlung ermöglicht und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert wird. Den besonderen Erfordernissen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ist Rechnung zu tragen.

(3) Die Einrichtungen haben eine Behandlung der untergebrachten Personen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand der medizinischen, psychotherapeutischen, pflegerischen und heilpädagogischen Erkenntnisse zu gewährleisten. Sie haben über die hierfür erforderlichen Fachkräfte zu verfügen.

(4) Die Einrichtungen müssen über die Voraussetzungen zur Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen verfügen. Gesicherte Freiflächen sind in angemessener Größe vorzuhalten und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sind von Erwachsenen abgegrenzt unterzubringen. Geschlechts- und kultursensible sowie behinderungsbedingte Aspekte sind zu berücksichtigen. Bei der Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist das Entweichen der untergebrachten Personen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.“.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme stellt z. B. das Fixieren von Personen dar. Im PsychKG werden diese Maßnahmen unter dem Begriff „Besondere Sicherungsmaßnahmen“ geführt und unter § 39 aufgelistet. Diese Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn die gegenwärtige Gefahr besteht, „dass die untergebrachte Person sich selbst tötet, ihre eigene Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter Dritter erheblich schädigt oder die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen will, wenn und solange dieser Gefahr nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen begegnet werden kann. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur aufgrund der Anordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt zulässig.“ (vgl. § 39 PsychKG).

In folgenden Kinder- und jugendpsychiatrischen Fachabteilungen können sog. Geschlossene Unterbringungen durchgeführt werden:

Einrichtung	Plätze zur Geschlossenen Unterbringung
Vivantes Klinikum Im Friedrichshain	Nach Bedarf*
HELIOS-Klinikum Berlin-Buch	Nach Bedarf*
Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge	Nach Bedarf*
St. Joseph-Krankenhaus Tempelhof	Nach Bedarf*
DRK Kliniken Berlin / Westend	Nach Bedarf*

*Es gibt keine festgelegte Anzahl von Plätzen zur Geschlossenen Unterbringung, zumal die Grenzen hin zu freiwilligen Behandlungsaufenthalten – wenn der Unterbringungsbeschluss endet und eine weitere Behandlung indiziert ist – fließend sein sollen.

Der Begriff Freiheitsentziehende Maßnahme setzt in Abgrenzung zum räumlichen Bereich (bei der geschlossenen Unterbringung) einen Freiheitsentzug – umfassender Entzug der Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung gegen den natürlichen Willen der Betroffenen – durch eine Handlung oder eine Vorrichtung voraus. Als freiheitsentziehende Maßnahmen definiert § 1631b Abs. 2 BGB solche, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig den Betroffenen die Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen.

Bei der geschlossenen Unterbringung ist gesetzlich ein Sachverständigengutachten und bei der freiheitsentziehenden Maßnahme ein ärztliches Zeugnis für die Sachverhaltsermittlung gefordert.

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 42 Abs. 5 SGB VIII sind besonders strenge gesetzliche Vorgaben zu beachten. Es handelt sich dabei um Ausnahmesituationen, in denen kein anderes Mittel zur Gefahrenabwehr ausreicht. Dabei steht ausschließlich das Wohl der oder des Minderjährigen bzw. der Schutz von Dritten im Vordergrund.

Solche besonderen Gefahrensituationen können z. B. sein

- Suizidgefahr,
- dass die oder der Minderjährige (ggf. unter Androhung und/oder Anwendung von Gewalt) dauerhaft zur Prostitution oder
- zu kriminellen Handlungen gezwungen bzw. eingesetzt wird oder
- dass Minderjährige andere Personen durch ihr Verhalten an Leib und Leben gefährden.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b BGB ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und dieser Gefährdungslage nicht auf andere Weise insbesondere durch andere Mittel der öffentlichen Hilfen (ambulante oder stationäre Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) begegnet werden kann. Hierbei ist in allen Fällen die Genehmigung des Familiengerichtes einzuholen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine explizite Gefahrenlage (Gefahr für Leib und Leben/erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung) tatsächlich vorliegt. Grundsätzlich bedarf jede freiheitsentziehende Maßnahme einer vorherigen Zustimmung des Familiengerichts, das nach §§ 1631 b, 1666 ff., 1673 ff., 1693 BGB über weitere Maßnahmen zum Wohl der oder des Minderjährigen entscheidet. Das Familiengericht ordnet jedoch keine Freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1631 b BGB an, sondern stellt „lediglich“ die Zulässigkeit der (von dem Personensorgeberechtigten bzw. Vormund oder dem Jugendamt) beantragten Maßnahme fest.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b BGB unterscheidet sich von einer stationären Kinder- und Jugendhilfe insofern, dass eine Freiheitsentziehung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich ausgeschlossen ist.

In deutlicher Unterscheidung zu dieser Form der freiheitsentziehenden Unterbringung steht die Jugendstrafe nach § 17 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Gemäß § 17 Absatz 1 JGG ist „Die Jugendstrafe (...) Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.“. Nach Absatz 2 wird Jugendstrafe verhängt, „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel (gem. §§ 10 und 13 JGG ff.) zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“.

Die Jugendstrafe verfolgt als eine Form der justiziellen Reaktion auf delinquentes Verhalten das unter § 2 JGG formulierte Ziel „vor allem erneuten Straftaten (...) entgegenwirken“ und „die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“ (Vgl. § 2 Absatz 1 JGG).

Delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen allein ist keine Begründung für eine geschlossene Unterbringung (in der Jugendhilfe).

Aus der Tatsache, dass eine Minderjährige oder ein Minderjähriger über einen längeren Zeitraum Straftaten begeht, kann zwar auf eine ernst zu nehmende Kindeswohlgefährdung geschlossen werden, allerdings sind freiheitsentziehende Maßnahmen, die nur dem Schutz des Eigentums Dritter oder vor wiederholten Straftaten ohne Leib- oder Lebensgefährdung dienen sollen, nicht zulässig, da eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der oder des Minderjährigen oder Dritter feststellbar sein muss. Erforderlich ist in jedem Fall eine Rechtsgüterabwägung unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit.

7. Wie viele Berliner Kinder und Jugendliche befinden sich zurzeit in einer geschlossenen Unterbringung (GU), bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)?

8. Wie hat sich die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die freiheitsentziehend untergebracht wurden, in den letzten 10 Jahren entwickelt? (Bitte pro Jahr auflisten und nach geschlossener Unterbringung in Berlin oder anderen Bundesländern unter Nennung der Bundesländer auflisten sowie nach Grund für die freiheitsentziehende Unterbringung.)

Zu 7. und 8.: Die Anzahl der stationären Kinder- und Jugendhilfen im Kontext freiheitsentziehender Unterbringung gem. § 1631 b BGB werden ausschließlich mit der Bundesstatistik erhoben und vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht, zuletzt für das Jahr 2021. Die Daten für das Berichtsjahr 2022 stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Die Statistik enthält weder den Ort noch den Grund für die freiheitsentziehende Unterbringung.

Die Anzahl begonnener Unterbringungen für die Berichtsjahre 2012 bis 2021 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
neue Hilfen im Jahr mit richterlicher Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug im Kontext der Hilfe	34	41	25	31	24	16	29	32	36	34

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil I; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Die Anzahl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen in den Kinder- und jugendpsychiatrischen Fachabteilungen der oben genannten – gemäß § 19 PsychKG mit hoheitlicher Gewalt vom Land Berlin beliehenen – Kliniken sowie die Anzahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 39 PsychKG und der Zwangsbehandlungen nach § 28 Abs. 6 PsychKG wird der Senatsgesundheitsverwaltung entsprechend des § 18 PsychKG halbjährlich gemeldet. Es gibt keine tagesaktuellen Zahlen zu den Unterbringungen.

Seit dem Jahr 2018 werden gemäß § 18 PsychKG halbjährliche Erhebungen zu Unterbringungen in den hoheitlich beliehenen Kliniken mit Fachabteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie durchgeführt.

Die der Senatsgesundheitsverwaltung halbjährlich gemeldeten Zahlen zu Unterbringungen in den Fachabteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Berlin gemäß § 18 PsychKG lauten wie folgt:

	1/2018	2/2018	1/2019	2/2019	1/2020	2/2020	1/2021	2/2021	1/2022	2/2022*	1/2023*
Anzahl der Fälle nach § 23 PsychKG	3	5	5	1	1	5	13	0	8	0	0
Anzahl der Fälle nach § 1631b und § 1906 BGB	79	87	71	80	83	76	118	97	101	59	67

* Die Rückmeldungen von 2 Krankenhausträgern stehen noch aus.

9. a.) Welche freien Träger der Jugendhilfe haben für das Land Berlin in den letzten 10 Jahren freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen geleistet?

b.) In welchen konkreten Einrichtungen (Name und Anschrift) dieser Träger wurden Berliner Kinder und Jugendliche in den letzten 10 Jahren freiheitsentziehend untergebracht?

Zu 9. a) und b): In den Jahren 2012 bis 2019 wurde durch den Träger Jugendförderung Berlin gGmbH auf der rechtlichen Grundlage von Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII oder § 42 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1631 b BGB - familiengerichtliche Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung - eine Wohngruppe in der Neheimer Str. 63 mit bis zu 7 Plätzen vorgehalten. Aktuell verfügt das Land Berlin über keine diesbezüglichen Platzangebote.

10. Die Platzzahlen in der geschlossenen Unterbringung (GU), bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) sind seit den 1990er Jahren bundesweit angestiegen: von 122 (1996) auf 160 (2003) über 196 (2006) und 279 (2007) auf 359 (2010). Vgl. S. Hoops: Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010. Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 2-19, S.7. Wie haben sich die Platzzahlen in der geschlossenen Unterbringung (GU) bzw. der freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) seit 2010 bundesweit entwickelt?

Zu 10.: Zur Entwicklung der bundesweiten Platzzahlen liegen dem Senat keine statistischen Daten vor.

11. Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen wird im deutschen Recht in § 1631b BGB und § 42 (5) SGB VIII geregelt. In der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind Artikel 3 und insbesondere Artikel 37 einschlägig zum Thema „Freiheitsentzug bei Kindern und Jugendlichen“. Die Jugendstrafe ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es darüber hinaus speziell zur Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen? Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche bzw. die Erziehungsberechtigten, um gegen freiheitsentziehende Maßnahmen vorzugehen?

Zu 11.: Neben § 1631b BGB und § 42 Absätze 1 und 5 SGB VIII regelt das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG Bln) in §§ 22 ff. eine Unterbringung von Minderjährigen, die auf einen schriftlichen Antrag des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamtes an das Familiengericht eingeleitet und durch das Familiengericht angeordnet wird.

Gegen die familiengerichtliche Genehmigung einer Unterbringung, die nach § 1631b BGB mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, ist die befristete Beschwerde gemäß § 58 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gegeben.

Bei der Unterbringung nach einstweiliger Anordnung gilt die verkürzte Beschwerdefrist von zwei Wochen.

Beschwerdeberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, der Verfahrensbeistand (§§ 167 Absatz 1 Satz 2, 158 Absatz 4 FamFG) und ab Vollendung des 14. Lebensjahres das Kind (§§ 60, 167 Absatz 3 FamFG).

Diese Rechtsmittel stehen auch gegen die familiengerichtliche Genehmigung einer Unterbringung nach §§ 22 ff. PsychKG Bln zur Verfügung.

Bei einer Unterbringung nach § 42 Absatz 5 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht unverzüglich anzurufen, um eine Entscheidung nach § 1631b BGB herbeizuführen.

Die Freiheitsentziehung ist nach § 42 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Gegen die gerichtliche Entscheidung stehen die zuvor ausgeführten Rechtsmittel zur Verfügung.

Gegen die der Unterbringung zugrundeliegende Inobhutnahme der bzw. des Minderjährigen nach § 42 Absatz 1 SGB VIII kann die bzw. der Personensorgeberechtigte Widerspruch einlegen (§§ 62 SGB X, 68 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) und, soweit das Jugendamt nicht bereits selbst das Familiengericht auch insoweit angerufen hat, die Einleitung eines amtswegigen Verfahrens nach § 1666 BGB i. V. m. § 24 Absatz 1 FamFG anregen. Bei nicht erfolgreichem vorgerichtlichen Widerspruchsverfahren steht die verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage nach § 42 Absatz 1 VwGO als statthaftes Rechtsmittel zur Verfügung.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht neben der Jugendstrafe als weitere freiheitsentziehende Maßnahme den Jugendarrest mit einer Höchstdauer von 4 Wochen vor, der entweder als Urteilsarrest (§ 16 JGG) oder als nachträglicher Arrest wegen schuldhafter Nichterfüllung von durch Urteil erteilten Weisungen oder Auflagen angeordnet werden kann (§ 11 Abs. 3 JGG). Gegen den durch Urteil angeordneten Arrest stehen der bzw. dem Jugendlichen die allgemeinen Rechtsmittel der Strafprozessordnung (StPO)(Berufung/Revision) mit der Beschränkung des § 55 JGG zu, der nach § 11 Abs. 3 JGG angeordnete Arrest kann mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden. Darüber hinaus kann das Jugendgericht bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen im Urteil die freiheitsentziehenden Maßregeln der §§ 63, 64 StGB anordnen.

Auch hiergegen stehen der bzw. dem Jugendlichen die allgemeinen Rechtsmittel der StPO zur Verfügung. Der oder dem unverteidigten Jugendlichen ist zudem bei zu erwartender Jugendstrafe oder einer Maßregel nach §§ 63 bzw. 64 StGB zwingend eine Verteidigung beizuordnen.

Als vorläufige Maßnahmen der Freiheitsentziehung sieht das JGG darüber hinaus die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 JGG sowie – unter den engen Voraussetzungen des § 72 JGG – die Anordnung von Untersuchungshaft vor. Daneben kann bei entsprechender Tatschwere und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch gegen Jugendliche die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 126a StPO angeordnet werden. Diese Maßnahmen können mit der Beschwerde angefochten werden, alternativ kann die oder der Jugendliche im Falle der Anordnung von Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO einen Antrag auf Haft- bzw. Unterbringungsprüfung stellen. In allen Fällen der vorläufigen Freiheitsentziehung steht der oder dem unverteidigten Jugendlichen überdies das Recht auf Beiordnung einer Verteidigung zu.

12. Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf nach § 1631b BGB und § 42 (5) SGB VIII der Genehmigung des Familiengerichts. Wie viele Genehmigungen wurden in den letzten Jahren nach § 1631b (1) erteilt? Wie viele Widersprüche sind dagegen vorgebracht worden und wie viele waren erfolgreich? (Bitte um Aufschlüsselung, jahresweise seit 2010.)

13. Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Wie viele Genehmigungen wurden in den letzten Jahren nach § 1631b (2) erteilt? Wie viele Widersprüche sind dagegen vorgebracht worden? Wie viele Widersprüche sind dagegen vorgebracht worden und wie viele waren erfolgreich? (Bitte um Aufschlüsselung, jahresweise seit 2010)

Zu 12. und 13.: Bei den vier Familiengerichten in Berlin und dem Kammergericht als Beschwerdeinstanz wurden in den letzten Jahren die aus nachfolgender Tabelle ersichtliche Anzahl von Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1631b Absatz 1 BGB) oder eine freiheitsentziehende Maßnahme (§ 1631b Absatz 2 BGB) erledigt.

§ 1631b Absatz 2 BGB ist erst im Herbst 2017 in Kraft getreten, sodass Verfahren, die eine Genehmigung nach § 1631b Absatz 2 BGB zum Gegenstand hatten, erstmals im Jahr 2018 statistisch erfasst wurden.

Eine Aussage über die Art des Verfahrensabschlusses, insbesondere darüber, ob die Unterbringung/Maßnahme genehmigt wurde oder die eingelegte Beschwerde erfolgreich war, kann hier nicht getätigt werden.

Von den im angegebenen Jahr erledigten Verfahren hatten zum Gegenstand:		
Jahr	Amtsgerichte	Kammergericht
	§ 1631b BGB	§ 1631b BGB
2017	272	5
2016	285	5
2015	317	6
2014	293	9
2013	265	1
2012	257	3
2011	207	3
2010	249	2

Von den im angegebenen Jahr erledigten Verfahren hatten zum Gegenstand:				
Jahr	Amtsgerichte		Kammergericht	
	§ 1631b Abs. 1 BGB	§ 1631b Abs. 2 BGB	§ 1631b Abs. 1 BGB	§ 1631b Abs. 2 BGB
2022	332	191	2	1
2021	391	212	2	0
2020	346	132	5	1
2019	358	108	6	0
2018	261	34	5	0

Berlin, den 13. Oktober 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie